

Vorvertragliche Informationen (vor Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages)

Die Dr. Kohlase Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH stellt dem Auftraggeber nachfolgende Informationen vor Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages zur Verfügung. Nähere Einzelheiten und / oder weitergehende Informationen teilen wir Ihnen auf Nachfrage gerne mit.

A. Informationen zur Dr. Kohlase Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH und ihren Dienstleistungen

1. Gesellschaftsdaten, Kommunikationsmittel und Sprache

Die Dr. Kohlase Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend auch „Verwalter“ genannt) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes München unter der Handelsregister Nr. HRB 102890, mit Sitz in München.

Die Gesellschaft wird von den Geschäftsführern Dr. Detlef Kohlase und Dr. Michael Kohlase vertreten. Die Umsatzidentifikationsnummer lautet DE181 216 723, die Steuernummer 143/131/10487.

Sie können mit dem Verwalter unter folgenden Kontaktdaten

Dr. Kohlase Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH
Löwengrube 18, 80333 München
Telefon Nr. +49 (0)89 54 59 03 – 0
Telefax Nr. +49 (0)89 54 59 03 – 70
E-Mail epost@kohlase.de
Internet www.kohlase.de

persönlich, telefonisch oder in Textform (per Post, Fax, E-Mail) in deutscher Sprache kommunizieren und in entsprechender Form Informationen erhalten und Aufträge erteilen.

2. Zulassung und Aufsichtsbehörde

Die Dr. Kohlase Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH ist ein zugelassener Finanzportfolioverwalter im Sinne von § 1 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG). Die Gesellschaft besitzt die Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die Vermögensverwaltung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für ihre Kunden zu erbringen. Die BaFin ist auch die zuständige Aufsichtsbehörde der Dr. Kohlase Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH.

Die Adresse der BaFin lautet:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn.

3. Rechenschaft und Berichterstattung des Verwalters

a. Berichterstattung nach Auftragsausführung

Die Auftraggeber werden nach Ausführung eines Auftrages (z.B. eines Aktienankaufes) innerhalb der gesetzlichen Fristen von dem den Auftrag ausführenden Kreditinstitut schriftlich informiert. Eine gesonderte Information über die Ausführung eines Auftrages seitens der Dr. Kohlhase Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH erfolgt grundsätzlich nicht.

b. Periodische Berichterstattung

Die Dr. Kohlhase Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH wird dem Auftraggeber vierteljährlich eine Aufstellung über die im Rahmen der Vermögensverwaltung getätigten Geschäfte auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln. Die Aufstellung enthält insbesondere Angaben über die Art, Geeignetheit und den Umfang der Geschäfte sowie die Zusammensetzung und die Wertentwicklung des Portfolios mindestens für den Berichtszeitraum. Ferner beinhaltet die Aufstellung u.a. den Gesamtbetrag der in dem Berichtszeitraum angefallenen Gebühren und Entgelte (Kosten), mindestens aufgeschlüsselt in Gesamtverwaltungsgebühren und Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung. Erfolgt die Aufstellung über den Gesamtbetrag der Kosten in zusammengefasster Form, so hat der Verwalter dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung hin eine detaillierte Aufschlüsselung der Gesamtkosten zu übermitteln.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass der Berichtszeitraum auf seinen Antrag verkürzt werden kann. Der Auftraggeber kann auch Einzelmitteilung über jedes Geschäft verlangen. In diesem Fall erhält der Kunde die wesentlichen Informationen über das betreffende Geschäft unverzüglich nach dessen Ausführung und der periodische Berichtszeitraum verlängert sich auf zwölf Monate.

Sofern in den Anlagerichtlinien vereinbart wurde, dass eine Kontoüberziehung zu Lasten des Auftraggebers zulässig ist, wird die Dr. Kohlhase Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH den Auftraggeber jeweils monatlich informieren.

Bei Überschreiten der in den jeweiligen Anlagerichtlinien vereinbarten Verlustschwelle, wird der Auftraggeber spätestens am Ende des Geschäftstages – bzw. am Ende des folgenden Geschäftstages, wenn die Verlustschwelle an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird – gesondert informiert, sofern im gleichen Berichtszeitraum eine entsprechende Benachrichtigung nicht schon erfolgt ist.

Eine Berichterstattung erfolgt nicht, sofern der Auftraggeber entsprechende Informationen ohnehin schon erhält.

4. Maßnahmen zum Schutz des verwalteten Vermögens

Die Dr. Kohlhase Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH ist Mitglied der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW).

Die EdW leistet Entschädigung nach Maßgabe des Anlegerentschädigungsgesetzes (AnlEntG), wenn ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Verwalter) nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Entschädigungsfall festgestellt hat. Die Entschädigungshöhe ist auf 90% der Forderung des Anlegers gegenüber dem Wertpapierhandelsunternehmen (Verwalter) begrenzt, maximal beträgt die Entschädigung jedoch 20.000 Euro pro Anleger.

Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und dem Umfang des Entschädigungsanspruchs sind insbesondere der Internetseite des EdW (www.e-d-w.de) sowie dem AnlEntG zu entnehmen.

Von der Dr. Kohlase Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH ausgegebene Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln werden von der EdW nicht geschützt.

5. Beschwerden

Sie haben die Möglichkeit, sich bei Beschwerden unmittelbar an uns zu wenden. Wir werden Ihre Beschwerde unverzüglich, grundsätzlich jedoch innerhalb von zwei Wochen bearbeiten. Können wir wider Erwarten Ihr Anliegen nicht beheben, haben Sie des Weiteren die Möglichkeit, sich mit der Beschwerde an die BaFin zu wenden oder die Schlichtungsstelle (vgl. Ziffer A.6. dieses Dokuments) einzuschalten.

6. Schlichtungsstelle

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus Finanzdienstleistungsverträgen ist die Schlichtungsstelle des Verbandes unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. zuständig.

Die Anschrift der VuV-Ombudsstelle lautet:

VuV-Ombudsstelle
Stresemannallee 30
60596 Frankfurt am Main

Weitere Informationen hierzu (u.a. Kommunikationsdaten, Verfahrensordnung, Antragsformular) erhalten Sie unter www.vuv-ombudsstelle.de.

Die Dr. Kohlase Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH ist Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) und nach dessen Satzung verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren der VuV-Ombudsstelle teilzunehmen.

7. Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Für die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten ist die Geschäftsleitung des Verwalters direkt zuständig. Im Einzelnen werden insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Vermögensverwaltung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und / oder räumliche Trennung;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Schulungen unserer Mitarbeiter.

Hinsichtlich weiterer Details zu den implementierten Verfahren zur Identifizierung und Steuerung von Interessenkonflikten wird auf das beiliegende Dokument „Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ verwiesen. Weitergehende Informationen erteilen wir Ihnen auf Wunsch jederzeit gerne.

B. Informationen zur Finanzportfolioverwaltung durch die Dr. Kohlhase Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

1. Bewertungs- und Vergleichsmethode

Die Bewertung der Kundenportfolios erfolgt nach der kapitalgewichteten Performancemethode. Dabei gibt es vier Betrachtungszeiträume, vom 1. Januar bis zum 31. März eines Jahres, vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres, vom 1. Juli bis zum 30. September eines Jahres sowie vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember eines Jahres. Nach Ablauf eines Kalenderjahres erhält der Kunde eine Jahresaufstellung. Bei Neu-Kunden beginnt die Performanceberechnung mit dem Tag der ersten Kapitaleinzahlung. Zur Beurteilung des Ergebnisses während eines gesamten Betrachtungszeitraumes werden die Performancedaten gängiger Indices für den gleichen Zeitraum zum Vergleich herangezogen.

2. Managementziele, Risikoniveau und etwaige Einschränkungen des Ermessensfreiraums des Vermögensverwalters

Das Managementziel bei der Verwaltung von Kundenportfolios ist die nachhaltige Steigerung der eingebrachten Vermögenswerte. Zur Erreichung dieses Zieles nehmen der Verwalter, und damit mittelbar auch der Auftraggeber, Risiken in Kauf.

Die Risikotoleranz, d.h. welche Risiken mit einer konkreten Wertpapieranlage verbunden sein dürfen, bestimmt sich nach der Anlagestrategie, die aus den Angaben folgt, die der Auftraggeber im Erhebungsbogen in Bezug auf seine Risikotoleranz gemacht hat.

Zur Festlegung der Risikotoleranz stehen folgende Risikograde zur Auswahl, wobei Nr. 1 für die geringste Risikotoleranz steht und Nr. 5 für die Höchste:

- 1) sicherheitsorientiert,
- 2) ertragsorientiert,
- 3) wachstumsorientiert,
- 4) chancenorientiert,
- 5) spekulativ.

Analog zu den Kategorien für die Risikotoleranz bzw. Anlagestrategie werden die Wertpapiere durch den Verwalter auf einer Skala von 1 bis 5 risikomäßig eingestuft.

Die grundsätzliche Depotstruktur ergibt sich aus der gewählten Anlagestrategie. Die internen Depotstrukturvorgaben des Verwalters verhindern, dass es zu einseitigen Depotstrukturen kommt.

Das Risiko eines Wertpapierdepots wird nach einem Durchschnittsverfahren ermittelt. Dies bedeutet, dass der Verwalter, da er nicht ein einzelnes Wertpapier sondern eine Anlagestrategie anbietet, für einen Auftraggeber mit einer bestimmten Risikoklasse ggf. auch Wertpapiere einer höheren oder niedrigeren Risikoklasse erwerben darf. Hiervon ausgenommen sind jedoch Wertpapiere mit einer deutlich höheren Risikoklasse (+2), da der Abstand zwischen Risikobereitschaft des Auftraggebers und dem theoretischem Risiko der Wertpapieranlage nicht zu weit auseinanderdriften darf. Insgesamt darf das durchschnittliche Anlagerisiko ((Summe Bestand Wertpapier mal Risikoklasse + Summe Liquidität)/Gesamtvermögen) nicht größer als Nr. Anlagestrategie sein.

Weitere Hinweise zu den Risiken finden sich in den beiliegenden „Risikohinweisen im Überblick“.

Die Vermögensverwaltung erfolgt nach dem Ermessen des Verwalters und unterliegt den vorgenannten Beschränkungen.

3. Bewertung des Kundenportfolios

Die Kundenportfolios werden in der Regel täglich und auf Basis der zuletzt verfügbaren Kurse bewertet.

4. Zulässige Finanzinstrumente

Im Rahmen der Vermögensverwaltung ist der Einsatz folgender Finanzinstrumente denkbar: Aktien und Aktienfonds, Renten (Staatsanleihen, Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Corporate Bonds, Genussscheine, Hybridanleihen) und Rentenfonds, Alternative Investments, Zertifikate, Festgeld- und Callgeldanlagen sowie gegebenenfalls Futures und Optionen.

Mit Blick auf diese Finanzinstrumente sind folgende Arten von Geschäften denkbar: An- und Verkauf, Absicherungs- und Beleihungsgeschäfte, Wertpapierleihe.

5. Kosten und Nebenkosten der Vermögensverwaltung

Im Nachfolgenden werden die mit der Vermögensverwaltung im Zusammenhang stehenden Kosten und Nebenkosten dargestellt:

Für die Vermögensverwaltung fällt eine Vermögensverwaltungsgebühr an (direkte Kosten). Die Vermögensverwaltungsgebühr beträgt 0,35% p.a. der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 120 und maximal EUR 24.000, sofern das Depot kleiner als EUR 50 Mio. ist und der Anteil an hauseigenen Produkten im jeweiligen Depot 50 % übersteigt. Die Bemessungsgrundlage der Vermögensverwaltungsgebühr ist das durchschnittlich im Berichtszeitraum nach Ziffer 6.1 der Vermögensverwaltungsbedingungen verwaltete Vermögen. Hat ein Auftraggeber mehrere Depots, die auf den gleichen Kontoinhaber lauten, werden diese für die Berechnungsgrundlage zusammengefasst. Depots mit einem negativen Gesamtwert werden mit 0 EUR angesetzt. Hauseigene Produkte sind sämtliche DKO-Fonds und NESTOR-Fonds.

Sofern das Depot kleiner ist als EUR 50 Mio. und der Anteil an hauseigenen Produkten im jeweiligen Depot 50 % unterschreitet, beträgt die Höhe der Vermögensverwaltungsgebühr 0,70 % p.a. der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 240 und maximal EUR 48.000.

Zusätzlich können weitere Kosten, bspw. Produktkosten sowie Kosten für die Depot- und Kontoführung, anfallen (indirekte Kosten).

Weitere Einzelheiten zu den genannten Kosten sind dem „Factsheet Vermögensverwaltung“ zu entnehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die dargestellten direkten sowie indirekten Kosten Ihre Rendite reduzieren.

Die Vermögensverwaltungsgebühr kann per Überweisung oder via Lastschriftverfahren beglichen werden.

6. Information zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitspräferenzen

Informationen über die Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, Art. 6 VO (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019 (sog. Offenlegungsverordnung)

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften sind wir zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet. Eine Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in unseren Anlagestrategien oder für sonstige konkrete Finanzinstrumente ist nicht beabsichtigt.

- Als Unternehmen möchten wir einen Beitrag leisten zu einem nachhaltigeren, ressourcen-effizienten Wirtschaften mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels zu verringern. Neben der Beachtung von Nachhaltigkeitszielen in unserer Unternehmensorganisation selbst sehen wir es als unsere Aufgabe an, auch unsere Kunden in der Ausgestaltung der zu uns bestehenden Geschäftsverbindung für Aspekte der Nachhaltigkeit zu sensibilisieren. Im Rahmen der Vermögensverwaltung (oder Anlageberatung) – nicht aber im Rahmen des sog. beratungsfreien Geschäfts – erfragen wir deren diesbezüglichen Vorstellungen und Wünsche und setzen diese sodann um.
- Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und Vermögenswerte unserer Kunden haben. Diese sog. Nachhaltigkeitsrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben. Da sich derartige Risiken letztlich nicht vollständig ausschließen lassen, haben wir für die von uns angebotenen Finanzdienstleistungen spezifische Strategien entwickelt, um Nachhaltigkeitsrisiken erkennen und begrenzen zu können.
- Für die Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken versuchen wir Anlagen in solche Unternehmen zu identifizieren und möglichst auszuschließen, die ein erhöhtes Risikopotential aufweisen. Mit spezifischen Ausschlusskriterien sehen wir uns in der Lage, Investitionsentscheidungen (oder Anlageempfehlungen) auf umweltbezogene, soziale oder unternehmensbezogene Werte auszurichten. Hierzu greifen wir in der Regel auf im Markt anerkannte Bewertungsmethoden zurück.
- Die Identifikation geeigneter Anlagen kann zum einen darin bestehen, dass wir in Investmentfonds investieren (bzw. empfehlen), deren Anlagepolitik bereits mit einem geeigneten und anerkannten Nachhaltigkeits-Filter zur Reduktion von Nachhaltigkeitsrisiken ausgestattet ist. Die Identifikation geeigneter Anlagen zur Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken kann auch darin bestehen, dass wir für die Produktauswahl in der Vermögensverwaltung (bzw. für die Empfehlungen in der Anlageberatung) auf anerkannte Rating-Agenturen zu-rückgreifen. Die konkreten Einzelheiten ergeben sich aus den individuellen Vereinbarungen.
- Die Strategien unseres Unternehmens zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken fließen auch in die unternehmensinternen Organisationsrichtlinien ein. Die Beachtung dieser Richtlinien ist maßgeblich für die Bewertung der Arbeitsleistung unserer Mitarbeiter und beeinflusst damit maßgeblich die künftige Gehaltsentwicklung. Insoweit steht die Vergütungspolitik im Einklang mit unseren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Informationen über die Nicht-Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, Art. 7 VO Offenlegungsverordnung

„Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“

Informationen über die Nicht-Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, Art. 7 VO (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019 (sog. Offenlegungsverordnung) Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Art. 7 Abs. 2 OffenlegungsVO) sind wir zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet:

- Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt), auf soziale und Arbeitnehmerbelange haben und auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein.
- Wir haben grundsätzlich ein erhebliches Interesse daran, unserer Verantwortung als Finanzdienstleister gerecht zu werden und dazu beizutragen, derartige Auswirkungen im Rahmen unserer Anlageentscheidungen bzw. Anlageempfehlungen zu vermeiden. Die Umsetzung der hierfür vorgegebenen rechtlichen Vorgaben ist aber gemäß unserer Einschätzung nach derzeitigem Sachstand aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen – wenn überhaupt – nur mit sehr großem Aufwand möglich. Daher sieht sich der Vermögensverwalter auch nicht in der Lage, ein glaubwürdiges Nachhaltigkeitskonzept anzubieten, die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden umzusetzen und über die Umsetzung in einer für den Kunden nachvollziehbaren Art und Weise zu berichten
- Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile sind wir daher derzeit daran gehindert, eine öffentliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass und in welcher Art und Weise wir die im Rahmen unserer Investitionsentscheidungen oder Anlageempfehlungen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umweltbelange usw.) berücksichtigen. Daher sind wir gehalten zu erklären, dass wir diese vorläufig und bis zu einer weiteren Klärung nicht berücksichtigen (Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 b OffenlegungsVO).
- Wir erklären aber ausdrücklich, dass diese Handhabung nichts an unserer Bereitschaft ändert, einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel zu leisten, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern.
- Sobald ein tragfähiges und für den Kunden nachvollziehbares Nachhaltigkeitskonzept umsetzbar ist, werden wir dieses unseren Kunden anbieten.

Hinweis gemäß Art. 7 VO (EU) 2020/852 vom 18.06.2020 (sog. Taxonomieverordnung)

Da wir derzeit kein Nachhaltigkeitskonzept anbieten, sind wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Art. 7 TaxonomieVO) zu dem folgenden Hinweis verpflichtet, welcher sich auf alle von uns angebotenen Finanzprodukte (z.B. die Anlagestrategie im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandates oder das Finanzinstrument als Gegenstand einer Anlageberatung) bezieht: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

C. Gesetzliche Aufzeichnungspflichten

Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, unsere Kommunikation im Hinblick auf Wertpapierdienstleistungen und Tätigkeiten in Bezug auf die Annahme, Weiterleitung oder Ausführung von Aufträgen aufzuzeichnen. Das umfasst auch die mit Ihnen hierzu geführten persönlichen oder telefonischen Gespräche sowie die mit Ihnen postalisch oder elektronisch gewechselten Schreiben. Die Aufzeichnungen können Ihnen auf Anfrage für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ihrer Erstellung zur Verfügung gestellt werden. Auf Anforderung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verlängert sich der Zeitraum auf sieben Jahre.

Sie können einer Aufzeichnung der Telefongespräche oder der elektronischen Kommunikation widersprechen. In diesem Fall werden wir für Sie keine telefonisch oder durch elektronische Kommunikation veranlassten Wertpapierdienstleistungen erbringen.

D. Weitere Informationen über die Bedingungen der Vermögensverwaltung durch die Dr. Kohlhase Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

Weitere Informationen über die Bedingungen der Vermögensverwaltung durch die Dr. Kohlhase Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH ergeben sich aus den nachfolgend genannten Unterlagen:

- Vermögensverwaltungsvertrag,
- Vermögensverwaltungsbedingungen des Verwalters,
- Anlagerichtlinien,
- Erhebungsbogen,
- Risikohinweise im Überblick,
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten,
- Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen.

Ergänzend verweisen wir auf unsere Webseite www.kohlhase.de und erteilen Ihnen auf Nachfrage jederzeit weitergehende Informationen.

Ich bestätige, die vorstehenden Informationen vor Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages erhalten und gelesen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber